

TOP 4

Gremium	Termin	Status
Hauptausschuss	26.11.2018	öffentlich
Stadtrat	10.12.2018	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung); hier: Neufassung aufgrund Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2019

Vorlage Nr.: 20186563

A N T R A G

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2019 von 405 auf 425 Prozentpunkte zu beschließen

Begründung

Aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Situation der Stadt Ludwigshafen – insoweit wird auch auf die Ausführungen der aktuellen Haushaltsgenehmigungsverfügung der ADD verwiesen - ist es aus Sicht der Verwaltung unerlässlich, dass auch die Wirtschaft einen weiteren Beitrag zur Konsolidierung der städtischen Finanzen leistet.

Die Anhebung der Gewerbesteuer ab 2019 würde - nach derzeitiger Erwartung - zu einer Erhöhung der GewSt.-Einnahmen von 185,0 auf 194,0 Mio. Euro, also zu einem steuerlichen Mehrergebnis von 9 Mio. Euro jährlich führen (bei gleichbleibender konjunktureller Entwicklung).

Die derzeitigen Gewerbesteuerhebesätze vergleichbarer Städte wie Trier und Koblenz belaufen sich z.Z. auf 420 Prozentpunkte, Mainz hat 440 Prozentpunkte. Selbst die Städte Frankenthal und Worms haben einen Gewerbesteuerhebesatz von 420 %, die Stadt Mannheim hat 430 %. Durch die Erhöhung auf 425 % würde Ludwigshafen knapp (5 %-Punkte) über den Sätzen von Trier und Koblenz, aber noch unter den Sätzen von Mainz und Mannheim bleiben.

Die Realsteuerhebesätze bei der Grundsteuer A und B bleiben unverändert.

Da der Hebesatz bei der Gewerbesteuer angehoben werden soll, muss auch die bisher geltende Hebesatzsatzung vom 19.12.2014 entsprechend angepasst werden. Die geänderte Satzung soll mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft treten.

Satzung
Über die Festsetzung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153 – BS 2020 – 1 -, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2019 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	425 v. H.
------------------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt unsere bisherige Hebesatzsatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den xx.xx. 2018
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steunruck
Oberbürgermeisterin